



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14. Dezember 2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“ und der FDP-Fraktion „Elternzeit verlässlich und realitätsnah neu gestalten - Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen“.

07. Dezember 2020



**zukunftsforum
familie e.v.**

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Geschäftsführer des Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF), Alexander Nöhring, als Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“ und der FDP-Fraktion „Elternzeit verlässlich und realitätsnah neu gestalten - Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen“ geladen. Darüber hinaus wird bis zum 07. Dezember die Möglichkeit gegeben, schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mit der Zielsetzung reformiert werden, Eltern flexiblere Angebote zur Nutzung von Elterngeld zu machen, die den Wünschen und Bedarfen nach einer partnerschaftlicheren Vereinbarkeit entgegenkommen. Daneben strebt der Entwurf Vereinfachungen und rechtliche Klarstellungen an.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen sind folgende Regelungen geplant:

1. Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs von 30 auf 32 Wochenstunden.
2. Die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus durch die Ablösung der festen Bezugsdauer von vier Monaten zu einer flexiblen Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten sowie der Erweiterung des Stundenkorridors der wöchentlichen Arbeitszeit auf 24 bis 32 Stunden (zuvor 25 bis 30 Wochenstunden).
3. Eltern mit besonders früh geborenen Kindern (mindestens sechs Wochen vor errechnetem Entbindungstermin) erhalten einen weiteren Elterngeld- bzw. zwei ElterngeldPlus-Monate.
4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen und rechtliche Klarstellungen: Verbesserung der Situation von Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften, neues Antragsrecht für nicht-selbstständige Eltern, vereinfachte Beantragung für erwerbstätige Eltern mit Elterngeldbezug, Absenkung der Einkommensgrenze, ab welcher der Elterngeldanspruch entfällt.

2.1 und 2.2 Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus

Im Jahr 2007 wurde das Elterngeld eingeführt. Es kann für zwölf bzw. 14 Monate nach Geburt des Kindes bezogen werden. Es beträgt je nach Einkommenshöhe 65 bis 100 Prozent des Einkommens der letzten zwölf Monate, mindestens aber 300 Euro und maximal 1.800 Euro. Seit 2015 macht das ElterngeldPlus jungen Müttern und Vätern die Kombination von (parallelem) Elterngeldbezug und Teilzeittätigkeit deutlich attraktiver, denn aus einem Basiselterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit kann das Elterngeld deutlich flexibler und an die individuelle Lebenssituation angepasst genutzt werden. Eltern erhalten Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Laut dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf soll die Höchstarbeitszeit während des Elterngeldbezugs von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht werden.

Der Partnerschaftsbonus unterstützt die parallele Teilzeittätigkeit von jungen Eltern in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten je Elternteil. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sollen flexibilisiert und vereinfacht werden. So soll die feste Bezugsdauer von vier Monaten durch eine flexible Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten abgelöst werden. Daneben soll der Stundenkorridor, in welchem beide Elternteile parallel in Teilzeit arbeiten dürfen, auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert werden (zuvor 25 bis 30 Wochenstunden).

Bewertung des ZFF

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird zurecht darauf hingewiesen, dass Mütter und Väter Familien- und Berufsarbeit gleichberechtigter untereinander aufteilen möchten. Das ZFF bewertet das Ansinnen daher positiv, über die Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs und die Flexibilisierung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus zusätzliche Anreize für eine partnerschaftliche Inanspruchnahme der Leistung zu schaffen.

Ein Grund, weshalb sich Eltern derzeit gegen den Partnerschaftsbonus entscheiden, liegt im Risiko der Rückforderung des Bonus, wenn im Laufe der vier Monate die engen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können (BT-Drs 19/400). Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Flexibilisierung der festen Bezugsdauer und versprechen uns, dass diese, in Kombination mit der Erhöhung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs, die Attraktivität der Leistung erhöht.

Wir begrüßen, dass die Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze von 30 auf 32 Wochenstunden während der Elternzeit gelten soll, unabhängig davon, ob Elterngeld bezogen wird oder nicht. Im Referentenentwurf wurde noch zwischen Personen unterschieden, die in Elternzeit sind, aber kein Elterngeld beziehen (Höchst- arbeitszeitgrenze von 30 Wochenstunden) und Personen, die in Elternzeit sind und Elterngeld beziehen (Höchst- arbeitszeitgrenze von 32 Wochenstunden).

Wir geben zu bedenken, dass der ausgeweitete Stundenkorridor für Alleinerziehende zu eng gefasst ist und schlagen vor, für diese Gruppe der Elterngeldberechtigten die Mindeststundenzahl des Korridors nach unten auszuweiten.

2.3 Mehr Elterngeld für besonders früh geborene Kinder

Eltern mit besonders früh geborenen Kindern (mindestens sechs Wochen vor errechnetem Entbindungstermin) erhalten einen weiteren Elterngeld- bzw. zwei Elterngeld-Plus-Monate.

Bewertung des ZFF

Wir begrüßen die geplante Verlängerung des Elterngeldes für Eltern mit frühgeborenen Kindern ausdrücklich. Das Festhalten an der maximalen Bezugsdauer von 12 bzw. 14 Monaten beim Elterngeld, auch wenn Kinder weit vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommen, setzt Familien mit Frühchen bislang unnötig unter Druck. Eltern von besonders früh geborenen Kindern brauchen mehr Zeit, um mögliche Entwicklungsverzögerungen des Kindes besser aufzufangen und Übergänge, zum Beispiel in die Kita, zu meistern.

Allerdings bleibt es dem ZFF unverständlich, warum der Bezugszeitraum des Elterngeldes für diese Familien lediglich um einen Monat verlängert werden soll. Wir sprechen

uns stattdessen für eine flexible Verlängerung der Bezugsdauer aus, welche die Zeit bis zum errechneten Geburtstermin berücksichtigt und kompensiert.

2.4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen und rechtliche Klarstellungen

Der Gesetzesentwurf formuliert die Zielstellung, durch verwaltungsrechtliche Anpassungen und Klarstellungen die Situation bestimmter Gruppen von Elterngeldberechtigten zu verbessern. Dazu zählen vor allem folgende Regelungen:

- Für Eltern mit geringen Nebeneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit soll ein neues Antragsrecht mit Blick auf den Bemessungszeitraum eingeführt werden. Das Elterngeld soll auf Grundlage des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit bemessen werden, wenn die durchschnittlich zu berücksichtigten Einkünfte 35 Euro pro Monat (bzw. 420 Euro pro Jahr, das ist die Grenze der Pflicht zur steuerlichen Veranlagung) nicht übersteigen.
- Eltern mit Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit sollen künftig bestimmte Zeiträume aus der Elterngeldbemessung ausklammern können. Ergeben sich als Folge von Schwangerschaft und Geburt oder der Übernahme wehrverfassungsrechtlicher Pflichten Einkommensverluste, sollen sich diese nicht negativ auf die Elterngeldhöhe auswirken. Stattdessen sollen davorliegende Zeiträume Grundlage der Bemessung werden.
- Eltern, die während des Elterngeldbezugs erwerbstätig sind, müssen den Umfang ihrer Arbeitszeit nur noch bei Beantragung nachweisen und nicht, wie bislang, auch nach Ablauf des Bezugszeitraums.
- Die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens, ab der der Elterngeldanspruch entfällt, soll für Paare mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf 300.000 Euro abgesenkt werden (bislang 500.000 Euro).

Bewertung des ZFF

Aus Sicht des ZFF bedeuten die geplanten verwaltungsrechtlichen Anpassungen und rechtlichen Klarstellungen für die spezifischen Gruppen der Elterngeldberechtigten eine deutliche Verbesserung und führen im Einzelfall zu einer vorteilhafteren Elterngeldbemessung. Die Begründung für die Absenkung der Einkommensgrenze, ab der der Elterngeldanspruch entfällt, halten wir für nachvollziehbar und unterstützen den Reformvorschlag. Bei Einkommen in dieser Höhe spielt das Elterngeld, welches auf einer Höhe von 1.800 Euro pro Monat gedeckelt ist, wohl nur eine sehr untergeordnete Rolle bei der Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß berufliche Auszeiten für die Betreuung des Kindes genommen werden.

Mit Blick auf die Situation von Eltern mit niedrigen selbstständigen Nebeneinkünften, die aber durchschnittlich 35 Euro im Monat übersteigen, geben wir zu bedenken, dass diese vom neuen Antragsrecht ausgeschlossen sind. Dies geht im Einzelfall mit erheblichen Nachteilen einher. Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, wie eine Übergangzone bei Elterngeldberechtigten mit solchen Mischeinkünften, die den Betrag von durchschnittlich 35 Euro im Monat übersteigen, aussehen könnte. Wir sprechen uns dafür aus, auch diesen Familien flexiblere Wahlmöglichkeiten über den Bemessungszeitraum beim Elterngeld zu eröffnen.

3. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“, Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. vom 10.12.2019

Der Antrag, den die Bundestagsfraktion DIE LINKE. am 10.12.2019 vorgelegt hat, fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der:

- den Mindestbetrag beim Elterngeld auf 400 Euro und beim ElterngeldPlus entsprechend auf 200 Euro anhebt;
- die Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags des Elterngeldes sowie des ElterngeldPlus in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufnimmt, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet sowie
- die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus auf Transferleistungen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung zurücknimmt.

Bewertung durch das ZFF

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wird dem Grundsatz nach vom ZFF unterstützt. Ziel des Elterngeldes ist es, einen Schonraum in der Frühphase der Elternschaft zu schaffen, damit Familien ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinflinden können. Dieser Schonraum wird Familien ohne oder nur mit geringem Erwerbseinkommen nicht gewährt. Dies gilt insbesondere seit der Einführung der Anrechnung des Elterngelds auf SGB-II-Leistungen, Sozialhilfe und auf den Kinderzuschlag im Jahr 2011.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den Vorstoß der Fraktion DIE LINKE., die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus auf Transferleistungen (neben den genannten Leistungen zählen hierzu auch Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) zurückzunehmen. Gleichzeitig sehen wir es aber nicht als zielführend an, die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus bei der Einführung einer Kindergrundsicherung wieder einzuführen. Das Elterngeld soll unabhängig von der Einführung einer Kindergrundsicherung bestehen, wird jedoch als Einkommen bei der Berechnung der Kindergrundsicherung mit einbezogen. In einigen Fällen könnte es daher zu einem etwas geringeren Auszahlungsbetrag der Kindergrundsicherung kommen.

Auch den Vorschlag zur Anhebung des Mindestbetrags sowie der Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags beim Elterngeld bzw. ElterngeldPlus begrüßt das ZFF. Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die Höhe der Entgeltersatzleistung bei Familien mit niedrigem Einkommen insgesamt erhöht werden sollte. Viele Familien mit mittlerem und niedrigem Einkommen können nicht auf das volle Einkommen des besser verdienenden Elternteils (häufig des Vaters) verzichten und entscheiden sich aus finanziellen Gründen gegen eine Elternzeit oder nur für eine kurze Elternzeit des Vaters (DIW 2019). Um die partnerschaftlichen Potenziale des Elterngelds für jede Einkommensklasse nutzbar zu machen, sollte die Höhe der Entgeltersatzleistung für niedrigere Einkommen überprüft und der Einkommenskorridor, für welchen die Höhe des Elterngeldes 100 Prozent des vorherigen Lohns beträgt, ausgeweitet werden.

4. "Elterngeld verlässlich und realitätsnah neu gestalten - Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen", Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 19.02.2020

Der Antrag, den die FDP-Bundestagsfraktion am 19.02.2020 vorgelegt hat, fordert die Bundesregierung auf, zahlreiche Regelungen beim Elterngeld, ElterngeldPlus sowie dem Partnerschaftsbonus zu überarbeiten. Dazu gehören in Bezug auf

- den Partnerschaftsbonus: Die Flexibilisierung des Arbeitszeitkorridors, die Reduzierung des Korridors für Alleinerziehende sowie die Herausnahme von Krankengeldbezug aus der Bemessungsgrundlage für die tatsächlichen Arbeitstage.
- den Elterngeldbezug bei besonders früh geborenen Kindern: Die Ausdehnung des Elterngeldbezuges auf die Dauer zwischen dem tatsächlichen und dem errechneten Entbindungstermin.
- die Bemessung der Höhe des Elterngeldes: Den Einbezug von Insolvenzgeld adäquat zum Erwerbseinkommen.
- die Beschleunigung der Bearbeitung von Elterngeldanträgen: Eine verpflichtende Mitteilung über den Stand der Bearbeitung nach vier, die Zahlung von Erstattungszinsen nach acht sowie die Verdoppelung dieser nach zwölf Wochen Bearbeitungszeit.
- die Erkenntnislage zum Elterngeld: die Evaluation von Gründen für Rückzahlungsforderungen sowie des Nicht-Bezuges.
- die Elternzeit: Die Anhebung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Elternzeit auf das vollendete 18. Lebensjahr des Kindes.

Bewertung durch das ZFF

Der Antrag der FDP-Fraktion greift viele Forderungen des Zukunftsforum Familie auf und wird deshalb in einigen Bereichen von uns unterstützt:

Wir schließen uns der Forderung an, dass ein Krankengeldbezug während des Partnerschaftsbonus nicht dazu führen darf, dass dieser zurückgezahlt werden muss. Ebenso unterstreichen wir ausdrücklich die Notwendigkeit, den Elterngeldbezug für besonders früh geborene Kinder nicht nur um einen Monat „nach vorne“ zu verlängern, sondern um die Zeit zwischen tatsächlichem und errechnetem Geburtstermin (s. Kap. 2.3). Ebenfalls schließt sich das ZFF den Forderungen nach Einbezug von Insolvenzgeld in die Bemessung der Höhe des Elterngeldes (anstatt wie im Status Quo diese Zeit, oftmals drei Monate, als ohne Einkommen aufzufassen, was oftmals zu einer deutlichen Verringerung des Elterngeldes führt) an sowie der Idee, die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Elternzeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des jeweiligen Kindes auszuweiten. Wie in dem Antrag beschrieben wird, bestehen zeitlich herausfordernde Phasen für Eltern während der Zeit des Aufwachsens der Kinder nicht nur in den ersten Lebensjahren, sondern ebenfalls an Übergängen im Bildungsverlauf oder der psychosozialen Entwicklung. Allerdings geben wir zu bedenken, dass für diese Zeiten nach aktueller Regelung kein Anspruch auf eine Lohnersatzleistung besteht und eine solche familienbedingte Auszeit aus dem Erwerbsleben daher längst nicht für alle Eltern zugänglich wäre. Langfristig setzt sich das ZFF daher ein für sozial abgesicherte Optionszeiten im gesamten Lebensverlauf, die für private Fürsorgeaufgaben in Anspruch ge-

nommen werden können. Das ZFF unterstützt ferner Ideen zur Beschleunigung von Antrags- und Bewilligungsverfahren bei allen Varianten des Elterngeldes. Neben den von der FDP Bundestagsfraktion vorgeschlagenen „Strafen“ bei einer langen Bearbeitungsdauer könnte es für viele Familien hilfreich sein, wenn sehr schnell nach Antragsstellung der Mindestbetrag ausbezahlt wird. So hätten Familien, für die das Elterngeld als Einkommensersatz-Leistung oftmals existenznotwendig ist, zumindest einen kleinen Teil ihrer Einnahmen gesichert. Die Aufstockungen darauf würden dann, falls ein Anspruch besteht, rückwirkend erfolgen.

Einer gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf stärkeren Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus durch eine Ausweitung des Arbeitszeitkorridors „nach unten“ steht das ZFF jedoch kritisch gegenüber. Der Partnerschaftsbonus ist als Instrument geschaffen worden, um eine möglichst gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit innerhalb von Elternpaaren zu honorieren. Eine zu starke Absenkung der Mindestarbeitszeit würde an der vorherrschenden „Norm“ des männlichen Haupt- und weiblichen Zuverdiener*innen – Modells“ nicht viel ändern. Einzig bei Alleinerziehenden muss auch aus unserer Sicht über eine Absenkung der Mindestarbeitszeit nachgedacht werden (s. Kap. 2.1/2.2), denn der Bonus kann dazu beitragen, dass alleinerziehende Mütter möglichst früh nach der regulären Elternzeit wieder in die Erwerbsarbeit einzusteigen (bei Vorhandensein einer ausreichenden Kinderbetreuung).

5. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

5.1 Stärkung des partnerschaftlichen Potentials des Elterngelds: Partnermonate ausweiten

Eine weitere Zielsetzung des BEEG ist es, zu einer gleichberechtigteren Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen Müttern und Vätern beizutragen, denn Vereinbarkeit ist ein Thema für alle Geschlechter. Aus Perspektive des ZFF liegt in der Ausgestaltung des Elterngeld (Plus) enormes Potential: Seit Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 ist die Inanspruchnahme von Vätern deutlich gestiegen – von etwa drei Prozent auf 37 Prozent im Jahr 2016 (DIW 2019). 72 Prozent der Väter nutzen allerdings nur die sogenannten Partnermonate, machen also nur zwei Monate von der Lohnersatzleistung Gebrauch (Statistisches Bundesamt 2019). Im Gegensatz dazu nimmt über 90 Prozent der Mütter das Elterngeld für 10 bis 12 Monate in Anspruch (DIW 2019).

Vor diesem Hintergrund sieht das Zukunftsforum Familie weiteren Verbesserungsbedarf, der über die geplanten Reformvorschläge deutlich hinausgeht. Das ZFF spricht sich für eine (allmähliche) Ausdehnung der Partnermonate innerhalb der 14 Monate aus, um eine gleichwertigere Aufteilung zu erreichen. Beispielsweise ist der Anstieg von zwei auf vier Partnermonaten denkbar (10 + 4 Monate). Bei zusätzlichen Partnermonaten und der Erweiterung der Gesamtdauer der Elterngeldmonate (z.B. 12 + 4 Monate) wird es in der Mehrzahl der Fälle bei einer langen Bezugszeit der Mütter und relativ kurzen Väteranteilen bleiben. Alleinerziehende hätten zudem Anspruch auf die komplette verlängerte Bezugsdauer. Auch hier sollten aus Sicht des ZFF aber keine An-

reize für längere Berufsausstiege von Frauen gesetzt werden. Denkbar sind auch Regelungen wie z. B. das „3-3-3-Modell“ in Island, in dem festgelegt wird, welche Monate der Mutter und welche dem Vater zustehen und welche frei wählbar sind.¹

5.2 Elterngeldanspruch für Pflegeeltern öffnen

Eltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, sind von den Ansprüchen auf Elterngeld und Elternzeit bislang ausgeschlossen. Sie werden stattdessen durch ein Pflegegeld unterstützt, dessen Höhe allerdings je nach Bundesland und Kommune variiert. Dieses Pflegegeld verfolgt das Ziel, den Unterhalt und die Kosten der Erziehung abzusichern, nicht jedoch, wie beim Elterngeld, einen finanziellen Schonraum für die Familie in den ersten Lebensjahren des Kindes zu schaffen. Aus Sicht des ZFF sollte daher die Benachteiligung von Pflegeeltern beim Elterngeld und der Elternzeit beendet werden. Auch diesen Eltern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, finanziell abgesichert eine berufliche (Teil-)auszeit für die Sorge und Erziehung des Pflegekindes zu nutzen.

5.3 Corona-Regelungen beim Elterngeld entfristen

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben unsere Gesellschaft und die in ihr lebenden Familien vor große Herausforderungen gestellt. Um (werdende) Eltern in dieser Situation zu unterstützen, wurde das Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetz (BEEG) angepasst, um die finanzielle Stabilität von betroffenen Familien abzusichern. Zu den befristeten Neuregelungen gehörte die Möglichkeit der Ausklammerung von u. a. Kurzarbeitergeld sowie Entschädigungszahlungen für Verdienstauffälle wegen Kinderbetreuung nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der Berechnung des zukünftigen Elterngeldes.² Das ZFF unterstützt diese Regelungen und spricht sich dafür aus, die Ausklammerungsmöglichkeiten dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

5.4 Anrechnungen von Kinder-/Krankengeld beenden

Darüber hinaus fordern wir, die Verringerung des Einkommens aufgrund von Kinder-/Krankengeld (derzeit 90 Prozent des Netto-Erwerbseinkommens) aus der Berechnung des zukünftigen Elterngelds ausklammern zu können. Übernehmen Eltern, in diesem Fall meist Mütter, Fürsorge und Verantwortung für ein erkranktes Kind, darf dies nicht zur Verringerung künftiger Leistungen führen. Dieses ist umso dringlicher, als dass derzeit über eine Verstetigung der Corona-bedingten Ausweitung der Tage, für die Kinder-/Krankengeld bezogen werden kann, diskutiert wird.

Berlin, den 07. Dezember 2020

¹ Vgl. ZFF-Positionspapier (2019): Fifty-Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?

² Vgl. ZFF (2020): Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2.